

Erläuterungen der Änderungsvorschläge der Kodexkommission aus den Plenarsitzungen vom 9. und 31. Januar 2013

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat in ihren Plenarsitzungen am 9. und 31. Januar 2013 Vorschläge zu Änderungen am Deutschen Corporate Governance Kodex abgestimmt.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hatte sich für dieses Jahr die Überprüfung des Deutschen Corporate Governance Kodex im Hinblick auf zwei Komplexe vorgenommen. Es sollte einerseits geprüft werden, ob hinsichtlich der Bestimmungen zum Thema Vergütung vor dem Hintergrund der Diskussionen der letzten Jahre ein Überarbeitungsbedarf besteht (dazu unter II.). Darüber hinaus war das Bestreben der Kommission zu erörtern, ob und inwiefern eine Verschlankung des Kodex sinnvoll sein könnte (dazu unter I.).

I. Kodexverschlankung bzw. Kodexpflege

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist im Verhältnis zu den Kodizes anderer Mitgliedstaaten der EU besonders schlank. Es ließe sich daher vertreten, dass eine "Kodexverschlankung" nicht erforderlich sei. Dennoch ist die Regierungskommission bemüht, sich auch mit dem Thema der Verschlankung auseinanderzusetzen und versteht dies als regelmäßige "Kodexpflege".

Bei ihren Erwägungen hat die Regierungskommission auch berücksichtigt, dass mit einer Verschärfung des "Comply-or-Explain"-Grundsatzes aufgrund des Aktionsplans 2012 der EU-Kommission zu rechnen sein wird. Es besteht daher ein großes Interesse der Wirtschaft an einer Verschlankung des Kodex mit dem Ziel, dass der Kodex nicht mehr Empfehlungen (und Anregungen) enthält als sachlich geboten sind.

Trotz aller Verschlankungsbemühungen muss der Kodex nach Überzeugung der Regierungskommission weiterhin als eigenständiges Werk lesbar bleiben. Es ist wichtig, dass nationale und internationale Investoren und Aufsichtsratsmitglieder der deutschen börsennotierten Gesellschaften anhand des Kodex ein gutes Gesamtverständnis der Kernaspekte der deutschen Corporate Governance erhalten.

Eine Kodexpflege beinhaltet notwendigerweise auch eine Betrachtung des Gesamtwerks daraufhin, ob einzelne Empfehlungen (oder Anregungen) sowie die Empfehlungen einführende oder begleitende Gesetzeswiedergaben weiterhin sinnvoll erscheinen oder ob auf der Grundlage eines sich wandelnden Umfelds in Deutschland oder auch Europas mit wesentlichen neuen Entwicklungen zu rechnen ist und sich aus dem gewandelten Umfeld auf nationaler Ebene neue Best Practices entwickelt haben oder erforderlich erscheinen. Andere Entwicklungen mögen Empfehlungen (oder auch Anregungen) obsolet machen.

Im Einzelnen schlägt die Kommission folgende Kodexanpassungen vor:

Präambel

Im ersten Absatz der Präambel wurden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Der Absatz zum Verhältnis des dualen und des monistischen Führungssystems ist gestrichen worden. Selbstverständlich bestehen beide Boardsysteme in Europa nebeneinander.

Im Abschnitt der Präambel über die Rechnungslegung ist die Formulierung an den Wortlaut von § 264 Abs. 2 HGB, der dieser Passage der Präambel zugrundeliegt, angepasst worden.

In dem Absatz der Präambel, der sich mit den Kategorien der Kodexbestimmungen beschäftigt, wurde der letzte Satz geändert, um klarzustellen, dass manche Erläuterungen des DCGK keine reine Gesetzeswiedergabe sind. Es handelt sich dabei oft auch um Beschreibungen gesetzlicher Vorschriften und Erläuterungen.

Ziffer 2.3.2 aF

Die Empfehlung zur Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung wurde gestrichen, da sich im Zuge der Änderungen der gesetzlichen Regelungen eine feste Einladungspraxis herausgebildet hat.

Ziffer 3.4, dritter Absatz

Die vorgenommene Streichung der Spezifikation hinsichtlich entscheidungsnotwendiger Unterlagen ("insbesondere der Jahresabschluss, der

Konzernabschluss und der Prüfungsbericht") stellt eine weitere sprachliche Verschärfung des Kodex dar, die gleichzeitig eine implizierte Beschränkung auf die drei aufgeführten Unterlagen aufhebt.

Ziffer 3.5, zweiter Absatz

Die Formulierung "eingeschalteten Mitarbeiter" wurde durch "zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter" ersetzt. Dadurch soll klar gestellt werden, dass Organmitglieder zwar auf die Unterstützung von Mitarbeitern zählen können und müssen, allerdings dürfen sie die eigene Verantwortung nicht delegieren. In diesem Sinn hebt die BaFin in ihrem Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen im Finanzsektor im Zusammenhang mit der Vor- und Aufbereitung von Unterlagen hervor, dass es nicht ausreichend sei, wenn diese Vor- und Aufbereitung nur durch Mitarbeiter erfolgt.

Ziffer 3.7, dritter Absatz

Durch die Änderung wird erreicht, dass die Anregung sich auf alle Fälle eines Übernahmeangebots bezieht.

Ziffer 4.2.2, erster Absatz

Die bisherige Empfehlung, wonach ein bestehender Ausschuss dem Aufsichtsratsplenum seine Vorschläge unterbreiten soll, wird nun als Gesetzeswiedergabe umformuliert, da diese Empfehlung durch das VorstAG und die danach geltende Zuständigkeit des Aufsichtsratsplenums hinfällig geworden ist.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 bis Ziffer 4.2.5 (Vergütungsbestimmungen, dazu unter II., S. 6 f.)

Ziffer 5.2, zweiter Absatz

In Ziffer 5.2 ist die Empfehlung, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln, gestrichen worden. Eine solche Kumulation der Vorsitzposten kann zwar sinnvoll sein, ist aber für die gute Corporate Governance nicht unbedingt erforderlich. Es wird auch teilweise davon abgeraten, beispielsweise im UK Corporate Governance Code.

Ziffer 5.3.1

Die konkretisierende Ergänzung, dass Ausschüsse der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen, ist eine Selbstverständlichkeit und wurde gestrichen.

Ziffer 5.3.2

Zur Aufzählung der Themen, mit denen sich der Prüfungsausschuss befasst, wurde das Risikomanagementsystem hinzugefügt. Der Verweis auf das "Risikomanagement" ist bei der Kodexüberarbeitung im Jahr 2012 weggefallen. Dadurch ist eine unbeabsichtigte Abweichung zwischen dem Kodex und § 107 Abs. 3 S. 2 AktG entstanden, die hiermit beseitigt ist.

Ziffern 5.3.4 und 5.3.5 aF

Im Interesse einer Kodex-Verschlinkung wurde diese Wiedergabe des § 107 Abs. 3 AktG zu Ausschüssen gestrichen.

Ziffer 5.4.6, erster Absatz

Es wird lediglich klargestellt, dass es zur Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder eines gesonderten Beschlusses bedarf.

Der zweite Satz, wonach die Vergütung der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung trägt, wurde gelöscht, weil die Anforderungen sich im Wesentlichen auch in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 befinden.

Ziffern 6.1 und 6.2 aF

Im Interesse einer Kodexverschlinkung wurden diese Wiedergaben wertpapierhandelsrechtlicher Regelungen gestrichen.

Ziffer 6.4 aF

Diese Empfehlung wurde aufgrund der mittlerweile feststehenden Praxis hinsichtlich der Nutzung des Internet zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger als überflüssig angesehen und gestrichen.

Ziffer 6.3 (Ziffer 6.6 aF)

Seit der Streichung des Corporate Governance-Berichts als Veröffentlichungsort für den Aktienbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Jahr 2012 trifft der Kodex keine Regelung mehr über die Art der Veröffentlichung und des Zeitpunkts einer solchen Veröffentlichung. Dies führte zu Unklarheiten. Mit der Wiederaufnahme des Corporate Governance-Berichts als Veröffentlichungsort wird klargestellt, nicht nur wo, sondern auch wann (grundsätzlich jährlich) der jeweilige Anteilsbesitz zu veröffentlichen ist.

Ziffer 6.8 aF

Angesichts der sich inzwischen herausgebildeten Veröffentlichungspraxis sind die in Ziffer 6.8 aF enthaltenen Empfehlungen sowie die entsprechende Anregung gestrichen worden.

II. Erläuterung im Hinblick auf die Festlegung von Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat (Ziffer 4.2.2 Abs. 2 bis Ziffer 4.2.5)

Die Kommission hat sich – wie am 14. Juni 2012 angekündigt – eingehend mit der Frage beschäftigt, ob und, wenn ja, welche Ergänzungen oder Veränderungen im Kodex im Hinblick auf die Festlegung der Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat sinnvoll und nützlich sein könnten. Der jetzt vorgelegte und für die Anhörung zugrunde zu legende Vorschlag wird von folgenden Überlegungen geleitet:

- Die Kommission will keine Eingriffe in die unternehmensspezifisch festzulegenden Methoden und Systeme der Vorstandsvergütungen vorschlagen, aber die Empfehlung aussprechen, dass die individuellen Vergütungen in ihrem Gesamtbetrag und auch ihren einzelnen Vergütungsteilen nach oben begrenzt sein sollen. Die systemimmanenten und die individuellen Höchstgrenzen legt der Aufsichtsrat unternehmensspezifisch fest (s. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6).
- Für den Aufsichtsrat selbst soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit seiner Entscheidung durch eine Ergänzung der bereits jetzt aufgeführten und zu berücksichtigenden Kriterien erhöht werden. Dem dient u. a. die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat die Relation zwischen der Vorstandsvergütung und der Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft auch in ihrer zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll (s. Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3); dazu gehört auch der zusätzlich aufgenommene Hinweis auf festzulegende Versorgungsziele und die daraus resultierenden Aufwendungen (s. Ziffer 4.2.3 Abs. 3).
- Bestimmte Informationen sollte der Aufsichtsrat immer bei seiner Entscheidung verfügbar haben und berücksichtigen; sie sollen aber auch im Vergütungsbericht veröffentlicht werden (s. Ziffer 4.2.5 Abs. 3). Um die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf und zu anderen Unternehmen zu gewährleisten, regt die Kommission an, die von ihr erarbeiteten Tabellen zu verwenden (s. Ziffer 4.2.5 Abs. 3 Satz 2). Die in die Tabellen aufzunehmenden Daten sind in den Unternehmen bereits verfügbar und werden in der einen oder anderen Form überwiegend auch veröffentlicht. Da die Zusammenstellung anfänglich mit etwas Aufwand verbunden sein könnte, schlägt die Kommission vor, die Regelung in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 erst ab 2014 in Kraft zu setzen.
- Neu ist der Ausweis der tatsächlichen Zuflüsse aus mehrjährigen variablen Vergütungen (Tabelle 2) unabhängig von ihrer Ausgestaltung. Neu ist auch die ergänzende Angabe

von Ziel-, Minimal- und Maximalwerten der variablen Vergütungen (Tabelle 1).

- Die Werte in den Mustertabellen werden grundsätzlich nach IFRS ausgewiesen bzw. es werden analoge Werte dargestellt (Tabelle 3a und 3b). Ergänzende Informationen zum Beispiel nach IFRS, HGB, DRS oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften werden in den Erläuterungen zum Jahresabschluss – wie bisher – veröffentlicht.

Die Kommission ist für Hinweise und Anregungen dankbar.